

Die Verteilung der Insolvenzmasse

Rechtswirtin (FSH) Claudia Radschuwait (com.), Schwarzatal

In Heft 1/2024 wurde das Thema „Wie werde ich das Geld nur los? – Die Hinterlegung von Quotenzahlungen“ aufgegriffen und Ihnen eine entsprechende Arbeitshilfe zur Durchführung von Hinterlegungen an die Hand gegeben. Gehen wir in dieser Ausgabe der InsA einen Schritt vor die Hinterlegung zurück und beleuchten zunächst den Bereich der Quotenausüttung bzw. Verteilung der Insolvenzmasse. Der Beitrag soll Ihnen einen ersten Überblick über die unterschiedlichen Verteilungsmöglichkeiten geben. In den nachfolgenden Ausgaben werden Sie detaillierte Informationen sowie Arbeitshilfen zu den einzelnen Verteilungen finden.

Arten der Verteilung - Überblick

Im Rahmen des Insolvenzverfahrens kennen wir verschiedene Möglichkeiten, Quotenzahlungen an die Insolvenzgläubiger auszuschütten.

Die wohl geläufigste Art der Quotenauszahlung ist die **Schlussverteilung**. Neben ihr gibt es weitere

besondere Verteilungen – die **Abschlagsverteilung** und die **Nachtragsverteilung**.

Zudem kennen wir im Insolvenzverfahren noch weitere besondere Verteilungen: Die ggf. jährlich vorzunehmende Verteilung des Treuhänders in der Wohlverhaltensperiode oder auch eine Verteilung aufgrund eines Insolvenzplans.

Der nachfolgende Überblick soll Ihnen die jeweiligen Regelungen und Besonderheiten der Abschlags-, Schluss- und Nachtragsverteilung vorstellen:



Rechtswirtin (FSH) Claudia Radschuwait ist im Bereich Insolvenzdienstleistungen bei der Firma Siegfried Solutions in Eppelsheim beschäftigt. Sie ist seit 1997 als Insolvenzsachbearbeiterin tätig.

Abschlagsverteilung (Vorabverteilung)

Geregelt in:	§ 187 InsO <i>(1) Mit der Befriedigung der Insolvenzgläubiger kann erst nach dem allgemeinen Prüfungstermin begonnen werden.</i> <i>(2)¹Verteilungen an die Insolvenzgläubiger können stattfinden, sooft hinreichende Barmittel vorhanden sind. ²Nachrangige Insolvenzgläubiger sollen bei Abschlagverteilungen nicht berücksichtigt werden.</i> <i>(3) ¹Die Verteilungen werden vom Insolvenzverwalter vorgenommen. ²Vor jeder Verteilung hat er die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen, wenn ein solcher bestellt ist.</i>
Zeitpunkt der Verteilung	Eine Abschlagsverteilung kann stattfinden: - frühestens nach dem (ersten) Prüfungstermin, - so oft hinreichend Barmittel vorhanden sind, - auch wenn die Forderungsprüfung noch nicht abgeschlossen ist.
Grundlage	Verteilungsverzeichnis für die jeweilige Abschlagsverteilung; für die Berücksichtigung im Verteilungsverzeichnis gelten besondere, insbesondere von der Schlussverteilung abweichende Bestimmungen
Genehmigung Gläubigerausschuss	Der Gläubigerausschuss muss der Abschlagsverteilung zustimmen, wenn ein solcher bestellt wurde.

Genehmigung Insolvenzgericht	Eine Genehmigung der Abschlagsverteilung durch das Insolvenzgericht ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.
Höhe des Verteilungsbetrages (Quote)	Bestimmung des „zu zahlenden Bruchteils“ auf Vorschlag des Insolvenzverwalters durch den Gläubigerausschuss. Der Insolvenzverwalter ist an den Vorschlag nicht gebunden. Wurde kein Gläubigerausschuss bestellt, bestimmt der Insolvenzverwalter den auszahlenden Betrag (§ 195 InsO).
Information der Gläubiger	Niederlegung des Verteilungsverzeichnisses gem. § 188 Abs. 2 InsO auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts und Veröffentlichung (zu berücksichtigende Forderungen und zur Verteilung zur Verfügung stehender Betrag) durch das Insolvenzgericht.
Behandlung der Gläubiger im Rahmen der Verteilung	<p>Unterschiedliche Behandlung der Insolvenzgläubiger:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gläubiger werden berücksichtigt und erhalten eine Quote b) Gläubiger werden berücksichtigt, aber deren Quote wird zurückbehalten (spätere Auszahlung oder Freiwerden des Betrages für die übrigen Gläubiger möglich) c) Gläubiger werden nicht berücksichtigt (spätere Berücksichtigung jedoch möglich, § 192 InsO) <p>Nachrangige Gläubiger (§ 39 InsO) werden bei einer Abschlagsverteilung nicht berücksichtigt.</p>
Einwendungen durch Gläubiger	<p>Gläubiger können Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis gem. § 194 InsO beim Insolvenzgericht erheben.</p> <p>Frist: spätestens eine Woche nach Ablauf der zweiwöchigen Ausschlussfrist gem. §§ 194, 189 InsO.</p> <p>Gründe, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nichtaufnahme der eigenen Forderung - unberechtigte Aufnahme anderer Gläubiger - Nichtberücksichtigung der Gleichstellung aus früheren Abschlagsverteilungen

Wir suchen Verstärkung. Komm in unser Team!

SIEGFRIED
SOLUTIONS

Wir sind Dienstleister und unterstützen Insolvenzverwalter als „Backoffice-Lösung“ sowie in Eigenverwaltung befindliche Unternehmen bei der Erstellung der insolvenzrechtlichen Buchhaltung. Wir arbeiten ausschließlich im Homeoffice, was eine ortsunabhängige Bewerbung ermöglicht.

Infos unter: <https://siegfried-solutions.de/stellenangebote/>

Schlussverteilung

Geregelt in:	<p>§ 196 InsO</p> <p>(1) Die Schlussverteilung erfolgt, sobald die Verwertung der Insolvenzmasse mit Ausnahme des laufenden Einkommens beendet ist.</p> <p>(2) Die Schlussverteilung darf nur mit Zustimmung des Insolvenzgerichts vorgenommen werden.</p>
Zeitpunkt der Verteilung	<p>Die Schlussverteilung kann stattfinden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verwertung der Insolvenzmasse abgeschlossen ist (Ausnahmen: laufendes Einkommen gem. § 196 Abs. 1 InsO und unverwertbare Gegenstände gem. § 197 Abs. 1 S. 2 Ziff. 3 InsO) - die Forderungsprüfung beendet ist und - der Schlusstermin stattgefunden hat (Protokoll, aus welchem etwaige Einwendungen ersichtlich sind, muss vorliegen!)
Grundlage	(Schluss-)Verteilungsverzeichnis
Genehmigung Gläubigerausschuss	Die Genehmigung der Schlussverteilung durch den Gläubigerausschuss ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.
Genehmigung Insolvenzgericht	Das Insolvenzgericht muss der Schlussverteilung zustimmen. Bei der Zustimmung zur Schlussverteilung erfolgt die Bestimmung des Schlusstermins (abschließende Gläubigerversammlung).
Höhe des Verteilungsbetrages (Quote)	Die Höhe der auszahlenden Quote ergibt sich aus der für die Insolvenzgläubiger verbleibenden Masse nach Befriedigung aller Absonderungsrechte und Masseverbindlichkeiten.
Information der Gläubiger	Niederlegung des Verteilungsverzeichnisses gem. § 188 Abs. 2 InsO auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts und Veröffentlichung (zu berücksichtigende Forderungen und zur Verteilung zur Verfügung stehender Betrag) durch das Insolvenzgericht.
Behandlung der Gläubiger im Rahmen der Verteilung	<p>Die Insolvenzgläubiger gem. § 38 sind gleichmäßig zu befriedigen. Alle berechtigten Insolvenzgläubiger erhalten daher die gleiche Quote auf ihre Forderungen.</p> <p>Wurden Gläubiger bei einer Abschlagsverteilung (noch) nicht berücksichtigt, holen diese bei einer Schlussverteilung auf bzw. werden gleichgestellt, soweit die Insolvenzmasse hierfür ausreicht (§ 192 InsO).</p> <p>Nachrangige Gläubiger (§ 39 InsO) werden bei einer Schlussverteilung im Rang nach den übrigen Insolvenzforderungen berücksichtigt. Die nachrangigen Gläubiger werden in der Rangfolge des § 39 Abs. 1 und 2 InsO im jeweiligen Rang gleichmäßig quotaal befriedigt (Zinsen und Kosten haben den gleichen Rang wie die Forderung).</p>
Einwendungen durch Gläubiger	<p>Gläubiger können Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis gem. § 197 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 InsO beim Insolvenzgericht erheben.</p> <p>Frist: Gläubiger können Einwendungen im Schlusstermin oder bis zum Stichtag erheben (§ 197 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 InsO).</p>

	<p>Gründe, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nichtaufnahme der eigenen Forderung - unberechtigte Aufnahme anderer Gläubiger - Nichtberücksichtigung der Gleichstellung aus früheren Abschlagsverteilungen
--	---

Nachtragsverteilung

Geregelt in:	<p>§ 203 InsO</p> <p><i>(1) Auf Antrag des Insolvenzverwalters oder eines Insolvenzgläubigers oder von Amts wegen ordnet das Insolvenzgericht eine Nachtragsverteilung an, wenn nach dem Schlusstermin</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zurückbehaltene Beträge für die Verteilung frei werden 2. Beträge, die aus der Insolvenzmasse gezahlt sind, zurückfließen oder 3. Gegenstände der Masse ermittelt werden. <p><i>(2) Die Aufhebung des Verfahrens steht der Anordnung einer Nachtragsverteilung nicht entgegen.</i></p> <p><i>(3) ¹Das Gericht kann von der Anordnung absehen und den zur Verfügung stehenden Betrag oder den ermittelten Gegenstand dem Schuldner überlassen, wenn dies mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrags oder den geringen Wert des Gegenstands und die Kosten einer Nachtragsverteilung angemessen erscheint. ²Es kann die Anordnung davon abhängig machen, dass ein Geldbetrag vorgeschossen wird, der die Kosten der Nachtragsverteilung deckt.</i></p>
Zeitpunkt	Die Nachtragsverteilung kann frühestens nach der Schlussverteilung stattfinden.
Grundlage	Verteilungsverzeichnis der Schlussverteilung
Genehmigung Gläubigerausschuss	Die Genehmigung der Nachtragsverteilung durch den Gläubigerausschuss ist nicht notwendig und nicht vorgesehen.
Genehmigung Insolvenzgericht	Eine Entscheidung des Insolvenzgerichts, ob die Nachtragsverteilung angeordnet wird, kann auf Antrag des Insolvenzverwalters, eines Gläubigers oder von Amts wegen erfolgen. Bei geringem Wert/Betrag kann von der Anordnung der Nachtragsverteilung abgesehen werden. Die Anordnung kann bereits im Insolvenzverfahren nach der Schlussverteilung, im Aufhebungs-/ Einstellungsbeschluss oder jederzeit nach Beendigung des Verfahrens erfolgen.
Höhe des Verteilungsbetrages (Quote)	Die Höhe der auszuzahlenden Quote ergibt sich aus der für die Insolvenzgläubiger verbleibenden Masse (Vorrang Massekosten, Masseverbindlichkeiten, Vergütung für Nachtragsverteilung gem. § 6 InsVV, ggf. Rückstellungen für (weitere Kosten) des RSB-Verfahrens).
Information der Gläubiger	Eine erneute Information der Gläubiger durch Niederlegung des Verteilungsverzeichnisses zur Schlussverteilung oder Veröffentlichung ist bei einer Nachtragsverteilung nicht vorgesehen.
Behandlung der Gläubiger im Rahmen der Verteilung	Siehe Schlussverteilung – es erfolgt eine gleichmäßige Befriedigung der Insolvenzgläubiger entsprechend deren Rang.

Einwendungen durch Gläubiger	Einwendungen gegen das Verteilungsverzeichnis sind nicht vorgesehen. Eine Ausschüttung erfolgt auf Grundlage des Verteilungsverzeichnisses bei Schlussverteilung. Nur hiergegen hätten entsprechende Einwendungen fristgerecht erhoben werden können.
-------------------------------------	---

Vorträge mit Claudia Radschuwait:

AGV Lehrgang: Geprüfte(r) Sachbearbeiter(in) Insolvenztabelle

vom 24. bis 26.4.2024 zusammen mit Monika Deppe, in Berlin bei AGV Seminare

(Schluss)verteilung – nur ein Knopfdruck? Theorie und praktische Umsetzung

am 16.5.2024 zusammen mit Monika Deppe, online bei AGV Seminare

AGV Insolvenzsachbearbeiter-Lehrgang vom 1.7. bis 5.7.2024 in Düsseldorf bei AGV Seminare